

Der Fischereierlaubnisvertrag

Rechtliche Erfordernisse in Nordrhein-Westfalen

Bei Fischereierlaubnisverträgen bestehen häufig Unklarheiten über rechtliche Erfordernisse. Der nachfolgende Kurzaufsatz soll daher einen Überblick über die wichtigsten landesrechtlichen Erfordernisse in Nordrhein-Westfalen vermitteln.

1. Was ist ein Fischereierlaubnisvertrag?

Ein Fischereierlaubnisvertrag ist ein privatrechtlicher Vertrag, mit dem die **Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang** übertragen wird. Die Fischereierlaubnis kann auf bestimmte Fangmethoden, Fanggeräte, Fischarten oder in jeder anderen sinnvollen Weise beschränkt werden. Die Rechte aus einem Fischereierlaubnisvertrag dürfen erst nach der Erteilung eines **Fischereierlaubnisscheins** ausgeübt werden. Der ausgefüllte und unterschriebene Fischereierlaubnisschein gilt als Nachweis für den Abschluss eines Fischereierlaubnisvertrags.

2. Wer kann Fischereierlaubnisverträge abschließen?

(1) Als Erlaubnisgeber dürfen Fischereierlaubnisverträge abschließen

- der **Fischereiberechtigte** (Fischereiberechtigter ist der Inhaber des Fischereirechts, an fließenden Gewässern ist die Fischereigenossenschaft Fischereiberechtigter) und
- der **Pächter** des Fischereirechts.

(2) Als Erlaubnisnehmer dürfen Fischereierlaubnisverträge abschließen

- nur **natürliche Personen**,
die Inhaber eines Fischereischeins sind.

3. Welche Form und welchen Inhalt muss ein Fischereierlaubnisvertrag haben?

(1) Für Fischereierlaubnisverträge sind **keine bestimmte Form** und **kein bestimmter Inhalt** vorgeschrieben. Es herrscht also Form- und Vertragsfreiheit. Das entspricht den Erfordernissen im täglichen Rechtsverkehr. Fischereierlaubnisverträge werden regelmäßig allein durch schlüssiges Handeln abgeschlossen. Beim Erwerb einer „Angelkarte“ sind sich Erlaubnisgeber und Erlaubnisnehmer (Vertragsparteien) über die wesentlichen Vertragsbestandteile (Leistung und Gegenleistung) einig; damit ist ein Fischereierlaubnisvertrag zustande gekommen. Als Nachweis hierüber dient der Fischereierlaubnisschein.

(2) **Fischereierlaubnisscheine** müssen **schriftlich** ausgestellt werden.

(3) Für Fischereierlaubnisscheine, die **länger als vier Wochen** gültig, sind darüber hinaus Vordrucke aus haltbarem umweltfreundlichem Papier im Format DIN A 6 nach

einem vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Die Angaben auf der Vorderseite des Vordrucks sind zwingend vorgeschrieben. Auf der Rückseite sind Verlängerungsvermerke vorgesehen, sie kann aber auch für andere Angaben (beispielsweise Fangstatistik, Gewässerordnung, Mindestmaße, Fangbeschränkungen) genutzt werden.

4. Was muss noch beachtet werden?

(1) Über die Ausgabe von Fischereierlaubnisscheinen hat der Erlaubnisgeber (Fischereiberechtigter oder Pächter) einen Nachweis zu führen.

(2) Fischereierlaubnisscheine, die länger als vier Wochen gültig sind, müssen in Listen nach amtlichem Muster eingetragen werden. Bei Fischereierlaubnisscheinen mit einer weniger langen Gültigkeit genügen als Nachweis die nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften.

(3) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- für Fischereierlaubnisscheine nicht das amtliche Muster versendet,
- keine Listen über ausgestellte Fischereierlaubnisscheine oder Listen, die nicht dem amtlichen Muster entsprechen, führt oder
- den Nachweis der nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften nicht führt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden kann.